**Vereinbarung zwischen den Parteien und der/dem Schiedsrichter(in) – Schiedsgerichtsverfahren1**

Besteht Einigkeit zwischen den Vertragspartnern, dass sie mögliche Meinungsverschiedenheiten / Streitigkeiten im Rahmen der Vertragsabwicklung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs über ein Schiedsgerichtsverfahren regeln wollen, ist zwischen den Parteien und dem Schiedsrichter das Auftragsverhältnis vertraglich auszugestalten. Hierzu dient das nachfolgende Vertragsmuster für das ADR-Verfahren „**SCHIEDSGERICHT“**.

**Schiedsrichtervertrag**

**zwischen**

Herrn / Frau / Firma \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Vorname, Name; vollständige Firmenbezeichnung mit Rechtsform)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (vollständige Anschrift)

Registergericht einschl. Registernummer

vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (GF, Vorstand)

* nachfolgend: **„Partei zu 1“** -

**und**

Herrn / Frau / Firma \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Vorname, Name; vollständige Firmenbezeichnung mit Rechtsform)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (vollständige Anschrift)

Registergericht einschl. Registernummer

vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (GF, Vorstand)

* nachfolgend: **„Partei zu 2“** –

**Partei zu 1 und Partei zu 2** nachfolgend auch „**Parteien**“ genannt

**und**

Herrn / Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Vorname, Name)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (vollständige Anschrift)

* nachfolgend: **„Schiedsrichter“** –

wird folgender **Schiedsrichtervertrag** geschlossen:

**Präambel**

Die Parteien haben mit Datum vom \_\_\_\_\_\_\_ zur gemeinsamen Abwicklung des Projektes \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Beschreibung) einen \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Art des Vertrages) abgeschlossen – nachfolgend Projektvertrag. Ferner haben sich die Parteien mit Vereinbarung vom \_\_\_\_\_\_\_ dahingehend verständigt, Meinungsverschiedenheiten / Streitigkeiten im Rahmen der Vertragsabwicklung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs über ein Schiedsgerichtsverfahren unter Einbeziehung der Verfahrens-/ Schiedsgerichtsordnung \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_2 (Stand: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_) zu regeln.

Die Parteien haben sich auf die Bestellung eines \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Dreier-Schiedsgerichts / Einzelschiedsrichter) geeinigt.

**§ 1**

**Schiedsgerichtsverfahren**

Die Parteien und der Schiedsrichter vereinbaren hiermit, ein Schiedsgerichtsverfahren gem. der Verfahrens-/ Schiedsgerichtsordnung \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_2 (Stand: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_) durchzuführen.

Streitgegenstand des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**§2**

**Teilnehmer der Schiedsgerichtsverhandlung und Verfahrensleitung**

2.1 Folgende Personen sind neben dem Schiedsrichter Teilnehmer an den Verhandlungsterminen des Schiedsgerichts:

Partei zu 1: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Partei zu 2: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Die Unterzeichner dieser Vereinbarung erklären mit ihrer Unterschrift, dass sie bzw. die für sie teilnehmenden Personen in diesem Verfahren alleinvertretungsberechtigt und entsprechend bevollmächtigt sind.

2.2 Jeder Partei steht es frei, zu den einzelnen Verhandlungsterminen neben den Teilnehmern gem. § 2 Ziffer 2.1 weitere (Vertrauens-)Personen beizuziehen (z.B. Rechtsanwälte, Gutachter, Sachverständige, Berater).

2.3 Die Verfahrensleitung obliegt dem Schiedsrichter. Er leitet das Verfahren persönlich. Er hat das Verfahren unabhängig und unparteilich zu führen sowie klar, fair und zügig zu gestalten. Die konkrete Ausgestaltung obliegt dem Schiedsrichter.

**§ 3**

**Ort, Zeit und Absage von Verhandlungsterminen**

3.1 Die Verhandlungstermine werden in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Anschrift) stattfinden. Wünschen die Parteien die Durchführung an einem anderen Ort, so einigen sie sich mit dem Schiedsrichter im Vorfeld über die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten.

3.2 Vereinbarte Verhandlungstermine werden von den Parteien und dem Schiedsrichter nur aus wichtigem Grund abgesagt. Die Absage erfolgt frühestmöglich, mindestens jedoch 24 Stunden vor dem Verhandlungstermin, an alle betroffenen Teilnehmer. Sie soll schriftlich/per Email unter Angabe des wichtigen Grunds erfolgen. Bei unterbleibender oder nicht fristgerechter Absage trägt die nicht erscheinende Partei im Innenverhältnis der Parteien die dadurch verursachten Kosten einschließlich des für diesen Termin angefallenen Honorars des Schiedsrichters.

**§ 4**

**Honorar des Schiedsrichters, Auslagen**

4.1 Der Schiedsrichter erhält für seine Tätigkeit ein nach Zeitaufwand zu bemessendes Honorar von \_\_\_\_\_,- € pro Stunde (in Worten: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_). Vergütet wird der Zeitaufwand für die Verhandlungstermine und für alle vorbereitenden und begleitenden Maßnahmen (z.B. Einarbeitung in / Durchsicht von Unterlagen, Schriftsätzen, Erstellung von Protokollen, Entwicklung von Vertragsentwürfen (z.B. Abfassung der „Schriftlichen Einigung) bzw. des Schiedsspruchs“). Der Schiedsrichter rechnet seine Tätigkeit im Zeittakt von \_\_\_\_\_ Minuten (je \_\_\_\_\_\_\_,- €) ab. Er wird hierüber einen entsprechenden Zeitnachweis vorlegen.

4.2 Reisezeiten werden mit \_\_\_\_\_ % des Stundensatzes, somit in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_,- € (in Worten \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_) in Rechnung gestellt.

4.3 Auslagen für Post, Telekommunikation, Schreibdiensten, Fotokopien etc. werden pauschal mit \_\_\_\_\_,- € einmalig abgegolten.

4.4 Übernachtungskosten / Hotelkosten werden dem Schiedsrichter in nachgewiesener Höhe ersetzt, jedoch begrenzt auf einen Betrag von \_\_\_\_,- € pro Nacht. Spesen werden dem Schiedsrichter gem. den steuerlichen Höchstsätzen erstattet. Ebenso werden dem Schiedsrichter ersetzt bei Benutzung

* der Bahn: Fahrtkosten \_\_\_. Klasse
* des Flugzeuges: Flugkosten der Economy-Class
* des PKW´s: 0,\_\_\_ € für jeden gefahrenen Kilometer

Die Wahl des Verkehrsmittels bleibt dem Schiedsrichter vorbehalten. Der Schiedsrichter ist jedoch verpflichtet, Fahrtkosten nach den kürzesten Entfernungen zu berechnen.

4.5 Alle in 4.1 bis 4.4 genannten Beträge verstehen sich als **Nettobeträge zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.**

4.6 Der Schiedsrichter ist berechtigt, für seine Tätigkeit jederzeit einen angemessenen Vorschuss zu verlangen und/oder zeitnah Zwischenrechnungen über die bisherige Tätigkeit zu erstellen. Die Anforderung von Kostenvorschüssen zur Deckung der voraussichtlichen Kosten einer Beweisaufnahme (Zeugenauslagen, Sachverständigenvergütung, etc.) wird unter Berücksichtigung der Darlegungs- und Beweislastverteilung erfolgen. Bei Säumnis einer Partei, einen angeforderten Vorschuss zu zahlen, ist die jeweils andere Partei berechtigt, diesen Vorschuss für die säumige Partei vorzustrecken.

Der Honorar-/Vorschussanspruch ist zwei Wochen nach Rechnungsstellung durch den Schiedsrichter zur Zahlung fällig. Der Schiedsrichter kann den Beginn / den Fortgang seiner Tätigkeit vom Eingang der angeforderten (Honorar-) Vorschüsse abhängig machen.

4.7 Die Parteien haften für den Honoraranspruch des Schiedsrichters nebst Auslagen/Reisekosten etc. als Gesamtschuldner.

4.8 Nach Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens hat der Schiedsrichter den Parteien eine ordnungsgemäße Abrechnung unter Berücksichtigung etwaiger Kostenvorschüsse und Zwischenrechnungen zu übersenden. Etwaige nicht verbrauchte Vorschüsse sind nach Abschluss des Verfahrens unverzüglich an die Parteien zurückzuerstatten.

**§ 5**

**Kommunikation – Dokumentation – Protokoll - Entscheidung**

5.1 Die Kommunikation aller Parteien (Terminabstimmung, Terminabsage, Verteilung von Unterlagen) erfolgt aus Gründen der Vereinfachung per Email über folgende Email-Adressen:

Partei zu 1: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_@\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Partei zu 2: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_@\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Schiedsrichter: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_@\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

In dringenden Fällen sind die Parteien mobil wie folgt erreichbar:

Partei zu 1: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Partei zu 2: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Schiedsrichter: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Die Kommunikation erfolgt per Email über den Schiedsrichter mit „Kopie“ an die Parteien.

5.2 Über jeden Verhandlungstermin ist durch den Schiedsrichter ein Protokoll aufzunehmen. Für die Protokollführung kann der Schiedsrichter auf Kosten der Parteien einen Protokollführer hinzuziehen, wenn dies auf Grund des zu erwartenden Umfangs des Protokolls, in Anbetracht der besonderen Schwierigkeit der Sache oder aus einem sonstigen wichtigen Grund aus seiner Sicht erforderlich ist. Für die Protokollführung (Inhalt, Berichtigung, Beweiskraft) gelten die Regelungen der ZPO (§§ 160 ff. ZPO).

5.3 Der Schiedsrichter hat, sollten sich die Parteien nicht gütlich einigen, unverzüglich über den Streit verbindlich zu entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Sie ist den Parteien zuzustellen. Im Übrigen wird auf die Regelung der Verfahrens- / Schiedsgerichtsordnung verwiesen.

**§ 6**

**Kündigung**

Der Vertrag ist nur aus wichtigem Grund kündbar.

**§ 7**

**Haftung / Haftungsbegrenzung des Schiedsrichters**

7.1 Der Schiedsrichter haftet der Höhe nach unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Schiedsrichters, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Schiedsrichters beruhen.

7.2 Im Übrigen haftet der Schiedsrichter entsprechend § 839 Abs. 2 ZPO (Haftung bei Amtspflichtverletzung).

**§ 8**

**Rechtswahl / Gerichtsstand / Schriftform / Salvatorische Klausel**

8.1 Auf die vertraglichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

8.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen einer / den Partei(en) und dem Schiedsrichter ist \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, sofern es sich bei der / den Partei(en) um Kaufleute, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

8.3 Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Schiedsrichtervertrages oder seiner Aufhebung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, ebenso wie die Abbedingung der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

8.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Schiedsrichtervertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung dem Gewollten soweit wie möglich Rechnung trägt. Gleiches gilt für das Ausfüllen etwaiger Lücken.

**§ 9**

**Rechte und Pflichten gem. der Verfahrens-/Schiedsgerichtsordnung**

Soweit im Rahmen dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, übernehmen die Parteien und der Schiedsrichter hiermit die sich aus der vereinbarten Verfahrens- / Schiedsgerichtsordnung ergebenden Rechte und Pflichten als persönliche Verpflichtung.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Partei zu 1 Partei zu 2 Schiedsrichter

1 Muster zur freien Verwendung; zur Einbindung in den individuellen Vertrag ist die Einholung von juristischer Beratung angezeigt, insbesondere bei einer Einbindung in Verbraucherverträge

2 Es gibt nationale und internationale Institutionen, die Musterklauseln und Verfahrensordnungen entwickelt haben. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind für den nationalen Bereich zu nennen:

* DIS-Adjudikationsordnung (Herausgeber: **Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS)**
* Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL-Bau)

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für Baurecht e.V. und Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V.

* …